STATUT

Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Bezeichnung, Sitz und Rechtsform 2
Art. 2. Dauer 2
Art. 3. Zielgruppe des KFS 2
Art. 4. Ziele und Tätigkeiten 2
Art. 5. Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit 3
Art. 6. Mittel und Vermögen des KFS 3
Art. 7. Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft 4
Art. 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
Art. 9. Austritt und Ausschluss 4
Art. 10. Organe 5
Art. 11. Amtsdauer 5
Art. 12. Vorzeitiges Ausscheiden und Nachbesetzungen 5
Art. 13. Stimmrechte, Abstimmungen und Mehrheiten i.A. 6
Art. 14. Einsatz von Telekommunikationsmitteln 6
Art. 15. Protokollführung 6
Art. 16. Die Landesversammlung 6
Art. 17. Ordentliche und außerordentliche Landesversammlung 6
Art. 18. Einberufung der Landesversammlung 7
Art. 19. Beschlussfähigkeit der Landesversammlung 7
Art. 20. Besondere Abstimmungsmodalitäten und Mehrheiten 7
Art. 21. Der KFS-Vorstand 7
Art. 22. Amtsverfall 7
Art. 23. Einberufung des KFS-Vorstandes 8
Art. 24. Kompetenzen des KFS-Vorstandes 8
Art. 25. Beschlüsse des KFS-Vorstandes 8
Art. 26. Die Landesleitung 8
Art. 27. Kompetenzen der Landesleitung 9
Art. 28. Einberufung und Beschlussfassung der Landesleitung 9
Art. 29. Die Präsidentin/der Präsident und Stellvertreter/innen 9
Art. 30. Das Kontrollorgan 9
Art. 31. Die Rechnungsprüfer/innen 9
Art. 32. Das Schiedsgericht 9
Art. 33. Der Bezirksausschuss 10
Art. 34. Einberufung des Bezirksausschusses 10
Art. 35. Beschlüsse des Bezirksausschusses 10
Art. 36. Die/der Bezirksleiter/in und Stellvertreter/in 11
Art. 37. Die Zweigstellenversammlung (ZWV) 11
Art. 38. Der Zweigstellenausschuss (ZWA) 11
Art. 39. Die/der Zweigstellenleiter/in 11
Art. 40. Geschäftsjahr 11
Art. 41. Auflösung des KFS und Verwendung des Vermögens 11
Art. 42. Schlussbestimmung 11

Art. 1. Bezeichnung, Sitz und Rechtsform

Der „Katholische Familienverband Südtirol - EO" – „Associazione famiglie cattoliche dell'Alto Adige - ODV" (kurz **KFS** genannt) ist ein Verein von Familien Südtirols, der seine Tätigkeit vornehmlich auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol ausübt.
Die Bezeichnung des Vereins ist zweisprachig. Jede der beiden Bezeichnungen wird einzeln und als Synonym für die jeweils andere verwendet. Aus Gründen der Einfachheit wird nachfolgend nur die deutschsprachige Bezeichnung verwendet.
Der Verein hat seinen Sitz in Bozen (BZ).
Der Zusatz „– EO" bzw. „- ODV" geführt und bleibt solange bestehen, als der Verein in die entsprechenden Verzeichnisse eingetragen ist. Sollte der Verein zukünftig in ein oder mehrere andere (evtl. weitere) Verzeichnisse eingetragen oder daraus wieder gelöscht werden, und damit die Verpflichtung einhergehen, den eigenen Namen zu ergänzen oder zu ändern, werden die einschlägigen Zusätze für die Zeiten der entsprechenden Eintragungen automatisch dem Namen des Vereins hinzugefügt bzw. entfallen diese wieder, dies alles, soweit möglich, ohne Notwendigkeit einer Satzungsänderung.

Art. 2. Dauer

Die Dauer des KFS ist unbegrenzt.

Art. 3. Zielgruppe des KFS

Angesprochen werden alle Formen von Familie, insbesondere Eltern und Kinder, Ehepaare, alleinerziehende Männer und Frauen, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Getrennte/Geschiedene, Großeltern, sowie Senioren und Jugendliche.

Art. 4. Ziele und Tätigkeiten

Der KFS setzt sich für familiengerechte Lebensbedingungen ein, die es den Familien ermöglichen, Grundlage für eine ganzheitliche Entwicklung aller Familienmitglieder zu sein.
Der KFS ist ein gemeinnütziger Verein, ist parteipolitisch nicht gebunden und verfolgt katholische, solidarische und bürgerschaftliche Ziele.
Der KFS übt ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 117/2017) in nachfolgend aufgelisteten Bereichen aus. Zusätzlich können sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Darüber, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden, entscheidet unter Beachtung der der geltenden Bestimmungen, der KFS-Vorstand.
„a) Sozialmaßnahmen und -dienste sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen, Hilfe für Familien
c) Soziale und gesundheitliche Leistungen
d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse;
k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
l) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut

abzielt;
p) Dienstleistungen hinsichtlich der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen;
u) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung benachteiligter Personen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse;
w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken und solidarischen Einkaufsgemeinschaften;"
Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den, im allgemeinen Interesse, ausgeübten Tätigkeiten sind.
In seiner Arbeit orientiert sich der KFS an christlich-sozialen Grundsätzen.
Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich der KFS eines Verbandsbüros, verschiedener anderer Einrichtungen, fachlich qualifizierter und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.
Dies geschieht durch:
a) Begleitung der Familien in allen ihren Formen bei der Bewältigung des Alltags, durch Beratung und Bildung sowie verschiedenste Initiativen und familienfördernde Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe.
b) Vertretung der Interessen der Familien in Gesellschaft, Politik und Kirche;
c) Vertretung der Interessen in allen Erfahrungsbereichen der Familien (Schule, Kultur, Arbeit, Wirtschaft, Gesundheit, Umwelt, Massenmedien, ...).

Der KFS kann eigene familienfördernde Einrichtungen errichten, führen oder sich an deren Errichtung oder Führung beteiligen. Er arbeitet mit Organisationen und Verbänden zusammen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, beispielsweise mit den Vereinen „Haus der Familie", „Haus der geschützten Wohnungen" und „Frauen helfen Frauen".

Art. 5. Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

Der KFS ist von Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet.
Das Vermögen und die Mittel des KFS dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten verwendet werden.
Verwaltungsüberschüsse, Rücklagen, Vermögensbestandteile oder Kapital dürfen in keiner Form, auch nicht indirekt oder zeitversetzt, unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.
Die Mitarbeit im KFS, mit Ausnahme der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, erfolgt ehrenamtlich. Alle Ämter im KFS werden ehrenamtlich ausgeübt.
Die Leistungen der Mitglieder und Funktionäre/innen werden ehrenamtlich erbracht. Diese erhalten für ihre Tätigkeit, außer Spesenvergütungen, keine Vergütungen aus den Mitteln des Vereins.
Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder umgesetzt.

Art. 6. Mittel und Vermögen des KFS

Der KFS beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben bzw. Tätigkeiten und Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel, unter anderem durch:
a) Mitgliedsbeiträge
b) Geld- und Sachspenden
c) Zuschüsse und Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften
d) Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse

e) gewerbliche Nebentätigkeiten, soweit zulässig, und Einkünfte aus sonstigen Einkünften im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017
f) sonstige Zuwendungen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern;
- allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen sowie Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind;

Art. 7. Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Volljährige physische Personen können die Mitgliedschaft auf Grundlage eines Aufnahmegesuches beantragen, welches, auch über den ZWA, an den KFS-Vorstand zu richten ist. Der KFS-Vorstand kann die Mitgliedsaufnahme an den örtlich zuständigen ZWA delegieren.

Der ZWA leitet eingegangene Aufnahmegesuche innerhalb von 30 Tagen an den KFS-Vorstand weiter. Aufnahmegesuche gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen ab Eingang vom KFS-Vorstand oder dem etwaig delegierten ZWA unter Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt wird. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden. Abgelehnte Aufnahmegesuche können frühestens drei Jahre nach endgültiger Ablehnung erneut eingebracht werden.

Die im Aufnahmegesuch oder nachfolgend vom Mitglied benannten Familienmitglieder sind, soweit volljährig und das Mitglied nichts ausdrücklich Anderes verfügt, automatisch dazu bevollmächtigt, das Mitglied in allen den Verein betreffenden Belangen zu vertreten.

Der KFS kann gleichermaßen Mitglieder wie Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, auszeichnen, indem er sie zu Ehrenmitgliedern ernennt.

Art. 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins, auch durch Stellungnahmen und Anträge, mitzuwirken. Den Mitgliedern und deren Familienangehörigen steht das Recht zu, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die Mitglieder, nicht auch deren Familienangehörige.
b) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Statuten, die allfällige Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
c) Alle Mitglieder haben im Rahmen der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen das Recht, die gesetzlich verpflichtenden Vereinsbücher einzusehen.

Art. 9. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

Mitglieder können ihren Austritt - auch über den ZWA, welcher diesen innerhalb von 30 Tagen weiterleitet - schriftlich an den KFS-Vorstand bekannt geben. Der Austritt hat Wirkung mit Einlangen der Mitteilung beim KFS-Vorstand.

Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

b) Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des KFS zuwiderhandeln und/oder Handlungen oder Unterlassungen zum Schaden des Vereins setzen und/oder Statuten, Geschäftsordnung und/oder Beschlüsse von Vereinsorgangen missachten und/oder den Ruf des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen

werden.
Gegen den zu begründenden Beschluss des KFS-Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden. Bis die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig geworden ist, ruhen die Mitgliederrechte.

c) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages
Die Mitgliedschaft verfällt durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb Ende Februar des betreffenden Kalenderjahres. Wird der Mitgliedsbeitrag im Laufe desselben Kalenderjahres, aber nach Ende Februar, entrichtet, erwirbt die betroffene Person ab dem auf den Zahlungseingang folgenden Tag stillschweigend erneut die Mitgliedschaft.

d) Tod.

Art. 10. Organe

Die Tätigkeiten des KFS werden auf Landes-, Bezirks- und Zweigstellenebene ausgeübt.
Die Organe des KFS werden jedenfalls demokratisch so besetzt, dass alle Mitglieder gleiche Chancen und Rechte haben. Die Organe des KFS sind

1. auf Ortsebene
   a) die Zweigstellenversammlung (ZWV)
   b) der Zweigstellenausschuss (ZWA)
   c) die/der Zweigstellenleiter/in
2. auf Bezirksebene
   d) der Bezirksausschuss (BZA)
   e) die/der Bezirksleiter/in
3. auf Landesebene
   f) die Landesversammlung (LV)
   g) die/der Präsident/in
   h) der KFS-Vorstand
   i) die Landesleitung (LL)
   j) das Kontrollorgan
   k) die Rechnungsprüfer
   l) das Schiedsgericht

Art. 11. Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre, wobei die Wahl der Zweigstellenausschüsse der Wahl der Organe auf Landesebene in der Regel vorausgeht.
Die Amtsdauer beginnt, unabhängig vom Zeitpunkt der Annahme, an dem der Wahl nachfolgenden Tag.
Gewählte Mitglieder von Organen haben, außer bei vorzeitiger Abwahl, nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die an ihrer Stelle gewählten Nachfolger diese übernommen haben.
Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

Art. 12. Vorzeitiges Ausscheiden und Nachbesetzungen

Scheiden Mitglieder von Organen vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, rückt automatisch die/der erste Nichtgewählte nach oder, sollte es keine/n geben, werden sie bei nächster Gelegenheit vom dafür zuständigen Organ nachbesetzt.
Nachbesetzte Mitglieder von Organen scheiden mit Ende der Amtszeit ihrer Vorgänger/innen aus dem Amt.
Sollte das Ausscheiden auf Abwahl vor Auslaufen der Amtszeit oder Rücktritt zurückzuführen sein und zeitgleich mehr als ein Drittel der Mitglieder des Organs

betreffen, ist das gesamte Organ neu zu bestellen und bleiben die restlichen Mitglieder bis dahin nur mehr für die ordentliche Verwaltung geschäftsführend im Amt.

Art. 13. Stimmrechte, Abstimmungen und Mehrheiten i.A.

Stimmrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Vertretungen und/oder mehrfache Stimmrechte sind nur im Rahmen der institutionellen Vollmacht nach Art. 7 zulässig. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.
Abstimmungen erfolgen durch Handheben, in Schriftform nur dann, wenn dies mehr als ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten fordern oder die Geschäftsordnung Entsprechendes vorsehen sollte.
Beschlüsse werden, soweit im Statut nicht anderweitig festgelegt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Wahlergebnisse und Beschlüsse müssen innerhalb von zehn Tagen beim Schiedsgericht angefochten werden.

Art. 14. Einsatz von Telekommunikationsmitteln

Versammlungen/Sitzungen der Organe und die dazugehörigen Abstimmungen können auch, für alle oder einen Teil der Mitglieder, unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden, sofern diese die Möglichkeit gewährleisten, die Anwesenden und Abstimmenden zu identifizieren.

Art. 15. Protokollführung

Die Mitglieder der einzelnen Organe bestellen jeweils ihre/n eigene/n Schriftführer/in. Protokolle und Beschlüsse sind von Schriftführer/in und Vorsitzender/n des jeweiligen Organs zu unterschreiben.

Art. 16. Die Landesversammlung

Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus allen zum Zeitpunkt der Landesversammlung eingeschriebenen Mitgliedern.
An der Landesversammlung nehmen zudem mit beratender Stimme teil:
a) der geistliche Assistent/ die geistliche Assistentin;
b) der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin;
c) die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins.

Art. 17. Ordentliche und außerordentliche Landesversammlung

1) Die **ordentliche Landesversammlung** wird jährlich einberufen und ist für folgende Beschlüsse zuständig:

a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
b) Genehmigung des Jahresabschlusses
c) Verabschieden etwaiger Wahlordnungen
d) Wahl der von ihm zu bestellenden Mitglieder des KFS-Vorstandes
e) Abwahl der von ihm bestellten und/oder auch anderer Mitglieder des KFS-Vorstandes und/oder des gesamten KFS-Vorstandes
f) Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer und/oder des Kontrollorgans
g) Schaffen, Auflösen und Ändern von Bezirken und Zweigstellen unter grundsätzlicher Berücksichtigung der Mitgliederzahlen bezogen auf das jeweilige Einzugsgebiet
h) Änderung der Satzungen (Statut)
i) Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber

2) Die **außerordentliche Landesversammlung** wird einberufen:
   a) bei Notwendigkeit;
   b) wenn wenigstens sechs Bezirksausschüsse oder ein Drittel aller Zweigstellenausschüsse eine solche verlangen;
   c) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine solche mit Angabe der Tagesordnung verlangen;
   d) bei Auflösung des Vereins.

Art. 18. Einberufung der Landesversammlung

Die Landesversammlung wird vom KFS-Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt über Einladung in Verbandszeitschrift und Veröffentlichung auf der etwaigen Internetseite des Vereins, jeweils mit Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung, spätestens 10 Tage vor dem für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Termin.

Art. 19. Beschlussfähigkeit der Landesversammlung

Die Landesversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Fehlt die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung in erster Einberufung, so tritt diese in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später, zusammen.
In zweiter Einberufung ist die Landesversammlung bei jeglicher Anzahl von Stimmberechtigten beschlussfähig.

Art. 20. Besondere Abstimmungsmodalitäten und Mehrheiten

Bei Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins muss die Abstimmung geheim erfolgen.
Für Änderungen des Statutes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
Bei Wahl der Mitglieder des KFS-Vorstandes bestimmt die Landesversammlung in einer ersten Wahl die konkrete Anzahl der zu bestellenden Mitglieder im Schwankungsbereich zwischen drei und fünf Personen, und in einer zweiten Wahl die entsprechenden Personen, welche Mitglieder des KFS sein müssen.
Bei Abstimmungen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Abstimmungen, die ihre Haftung betreffen, haben die Mitglieder des KFS-Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 21. Der KFS-Vorstand

Der KFS-Vorstand besteht aus:
   a) den Bezirksleiter/innen der einzelnen Bezirke;
   b) den von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern

An den Sitzungen des KFS-Vorstandes können, über Einladung desselben und mit beratender Stimme, teilnehmen:
a) die/der geistliche Assistent/in
b) der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin
c) Hauptamtliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter pro Zuständigkeitsbereich
d) Experten/innen

Art. 22. Amtsenthebung

Sollte ein Mitglied des KFS-Vorstandes dreimal hintereinander unentschuldigt nicht an dessen Sitzungen teilnehmen, kann der KFS-Vorstand erklären, dass das betroffene Vorstandsmitglied von seinem Amt enthoben ist.
Handelt es sich hierbei um ein von der Landesversammlung gewähltes Mitglied, wird

dasselbe nach Möglichkeit durch den Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmzahl nachbesetzt.
Handelt es sich hierbei um ein /en Bezirksleiter/in, verfällt diese/r dadurch nicht auch vom Amt als Bezirksleiter/in, sondern wählt der Bezirksausschuss in seiner Funktion als von den Zweigstellenversammlungen bestellten und versammelten Wahlfrauen/männern eine/n Nachfolger/in. Solange keine Nachfolger/in gewählt ist, nimmt die/der Stellvertreter/in das Amt als Mitglied des KFS-Vorstandes wahr.

Art. 23. Einberufung des KFS-Vorstandes

Der KFS-Vorstand wird von der/vom Präsidenten/in einberufen, in Ermangelung von deren/dessen Vertretung oder dem ältesten Mitglied desselben.
Die Einberufung erfolgt in Schriftform, auch über einfache elektronische Post, mit Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung, spätestens eine Woche vor dem für die Abhaltung der Sitzung festgesetzten Termin.
Die konstituierende Sitzung des KFS-Vorstandes mit Wahl von Präsidentin/en und der beiden Vizepräsidentinnen/en aus den eigenen Reihen ist innerhalb von 30 Tagen nach der Landesversammlung einzuberufen.

Art. 24. Kompetenzen des KFS-Vorstandes

Der KFS-Vorstand hat beispielsweise folgende Zuständigkeiten:
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
Ernennen von Ehrenmitgliedern
Festsetzen des Mitgliedsbeitrages
Erstellung und Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
Erstellen der Jahresabschlussrechnung
Verlegung des Vereinssitzes innerhalb der Gemeinde
Verabschieden einer etwaigen Geschäftsordnung, für Änderungen und Abschaffung derselben
Einladung an die Zweigstellen, in der Regel innerhalb Ende Februar des betreffenden Jahres, zur Wahl zu schreiten
Der KFS-Vorstand ist weiteres zuständig für die Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes, die Führung und Verwaltung des Vereins, die Einstellung, Führung und Entlassung des Personals, das Einsetzen und Auflösen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen.
Der KFS-Vorstand kann Teile seiner Zuständigkeiten zeitweilig an die Landesleitung delegieren, diese Übertragung auch jederzeit widerrufen.
Der KFS-Vorstand ist jedenfalls für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 25. Beschlüsse des KFS-Vorstandes

Der KFS-Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
Die Genehmigung und Abänderung der Geschäftsordnung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des KFS-Vorstandes.

Art. 26. Die Landesleitung

Die Landesleitung besteht aus:

a) dem Präsidenten/der Präsidentin
b) zwei Stellvertreter/innen
c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin mit alleine beratender Stimme

Die Landesleitung kann die geistliche Assistentin / den geistlichen Assistenten und/oder externe Experten mit beratender Stimme einladen.

Art. 27. Kompetenzen der Landesleitung

Die Landesleitung ist das Vollzugsorgan des KFS-Vorstandes und führt die Beschlüsse der Landesversammlung und des KFS-Vorstandes durch.
Die Landesleitung berichtet regelmäßig dem KFS-Vorstand.

Art. 28. Einberufung und Beschlussfassung der Landesleitung

Es gelten sinngemäß Art. 23 und Art. 25.

Art. 29. Die Präsidentin/der Präsident und Stellvertreter/innen

Der KFS-Vorstand wählt aus den eigenen Reihen Präsident/in und zwei Stellvertreter/innen.
Präsident/in und, bei Verhinderung, deren/dessen Stellvertreter/innen sind gesetzliche Vertreter/innen des Vereins und koordinieren die Vereinstätigkeit.
In besonders dringenden Fällen trifft die/der Präsident/in auch Entscheidungen, die in der Regel in die Zuständigkeit des KFS-Vorstandes oder der Landesleitung fallen, muss diese aber in der darauffolgenden Sitzung dem betreffenden Organ zur Ratifizierung vorlegen.

Art. 30. Das Kontrollorgan

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist das Kontrollorgan zu bestellen, andernfalls entscheidet die Landesversammlung darüber, ob ein solches eingesetzt wird, wobei das Kontrollorgan, solange und soweit erlaubt, aus nur einer Person besteht, ansonsten aus einem Kollegium.
Das Kontrollorgan übernimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, überwacht im Übrigen die Einhaltung von Gesetzen und Statut sowie der Grundsätze einer korrekten Verwaltung sowie, ob die Strukturen des KFS in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind und konkret funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Art. 31. Die Rechnungsprüfer/innen

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind eine oder mehrere Rechnungsprüfer/innen zu bestellen, andernfalls entscheidet die Landesversammlung darüber, ob sie eingesetzt wird/werden und kann ihr/ihm/ihnen für diesen Fall auch zusätzlich die Aufgaben des Kontrollorgans übertragen.
Das Amt jener Person/en, welcher/n bis dahin die Aufgabe des Kontrollorgans übertragen worden war, ruht bis Rechnungsprüfer/innen nicht mehr auch die Aufgaben des Kontrollorgans übernehmen. Sollte die Amtszeit jener Person/en, welcher/n bis dahin die Aufgabe des Kontrollorgans übertragen worden war, zum betreffenden Zeitpunkt ausgelaufen sein, ist das Kontrollorgan neu zu besetzen.
Die Rechnungsprüfer/innen überwachen die Verwaltungstätigkeit und die Vermögensgebarung des KFS, überprüfen die Buchhaltung und die Jahresabrechnung und liefern der Landesversammlung darüber jährlich einen schriftlichen Bericht.

Art. 32. Das Schiedsgericht

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, alle Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis und/oder der Auslegung von Statut, etwaigen Durchführungsbestimmungen sowie Beschlüssen von Verein und Organen ergeben, der ausschließlichen und endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes zu

übergeben.
Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die wie folgt bestellt werden:
- Jede Partei bestellt in der Klage und in der Klagebeantwortung einen Schiedsrichter. Sind mehr als zwei Parteien am Verfahren beteiligt und erzielen sie über die Bestellung eines oder beider Schiedsrichter keine Einigung, so werden der oder die fehlenden Schiedsrichter über Antrag der beflisseneren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen bestellt;
- wird die Namhaftmachung von einer, mehreren oder allen Parteien nicht vorgenommen, und fehlen aus diesem Grund einer oder beide Schiedsrichter, so werden der oder die fehlenden Schiedsrichter auf Antrag der beflisseneren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen bestellt;
- der dritte Schiedsrichter, der die Aufgabe des Senatsvorsitzenden übernimmt, muss Jurist sein und wird von den beiden Parteienschiedsrichtern im Einverständnis ernannt, oder, in Ermangelung eines solchen, auf Antrag der beflisseneren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen.

Das Schiedsgericht entscheidet, im Sinne von Art. 808-*ter* der italienischen Zivilprozessordnung und in ausdrücklicher Abweichung von Art. 824-*bis* derselben, als freies Schiedsgericht und nach Billigkeit. Es ist an keine Formvorschrift gebunden, hat den Parteien aber jedenfalls gleichberechtigt Fristen für schriftliche Stellungnahmen einzuräumen.
Das Verfahren wird in deutscher Sprache abgewickelt, und das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bozen.
Unbeschadet der vorstehenden Absätze dieses Artikels gilt jedenfalls der Gerichtsstand Bozen für vereinbart. Dem Verein steht es trotz dieser Schiedsklausel frei, Forderungen, Gegenforderungen und Einwendungen entweder vor dem Schiedsgericht oder vor dem zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen.

Art. 33. Der Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss besteht aus den Zweigstellenvertreter/innen der im Bezirk zusammengefassten Zweigstellen.
Der Bezirksausschuss kann Veranstaltungen und Tätigkeiten auf Bezirksebene durchführen und koordiniert die Tätigkeit der Zweigstellen. Er betreut die Zweigstellen und zielt darauf ab, neue Zweigstellen in jenen Ortschaften zu errichten, wo der KFS noch nicht vertreten ist. Der Bezirksausschuss pflegt die Kontakte mit dem KFS auf Landesebene.

Art. 34. Einberufung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss wird von der/dem Bezirksleiter/in einberufen, in Ermangelung von deren/dessen Vertretung oder dem ältesten Mitglied desselben.
Die Einberufung erfolgt in Schriftform, auch über einfache elektronische Post, mit Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung, spätestens eine Woche vor dem für die Abhaltung der Sitzung festgesetzten Termin.
Die konstituierende Sitzung des Bezirksausschusses mit Wahl von Bezirksleiter/in, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in ist innerhalb von 45 Tagen nach der Wahl der Zweigstellenvertreter/innen in der letzten im Bezirk zusammengefassten Zweigstelle und jedenfalls innerhalb des auf die Einladung zur Wahl durch den KFS-Vorstand folgenden 31.03. einzuberufen. Eine Person kann innerhalb des Bezirksausschusses auch mehrere Funktionen in sich vereinen.

Art. 35. Beschlüsse des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung zählt die Stimme der/s Bezirksleiter/in.

Art. 36. Die/der Bezirksleiter/in und Stellvertreter/in

Der Bezirksausschuss wählt in seiner Funktion als von den Zweigstellenversammlungen bestellten und versammelten Wahlfrauen/männern aus den eigenen Reihen Bezirksleiter/in und Stellvertreter/in.
Bezirksleiter/in und, bei Verhinderung, deren/dessen Stellvertreter/in leiten den Bezirksausschuss, sind Bindeglied zum KFS-Vorstand und koordinieren die Tätigkeit der im jeweiligen Bezirk zusammengefassten Zweigstellen.

Art. 37. Die Zweigstellenversammlung (ZWV)

Alle Mitglieder der Zweigstelle bilden gemeinsam die Zweigstellenversammlung, die als Teilversammlung nach Art. 24 5. Absatz GvD Nr. 117/2017 gilt.
Es gelten sinngemäß Art. 18 und Art. 19, wobei statt „KFS-Vorstand" „Zweigstellenausschuss" zu lesen ist und die Einberufung nur im Schaukasten der Zweigstelle kundgetan werden muss.
Die Zweigstellenversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Zweigstellenausschusses, wählt diesen. Sie bestellt ein Mitglied des Zweigstellenausschusses, das zuvor schon zumindest vier Jahre lang einem oder mehreren Organen des Vereins abgehört hat, zur/m Zweigstellenvertreter/in im Bezirk, und damit Wahlfrau/Wahlmann zur Bestellung von Bezirksleiter/in und Stellvertreter/in.

Art. 38. Der Zweigstellenausschuss (ZWA)

Der Zweigstellenausschuss bestellt aus seiner Mitte Zweigstellenleiter/in, Kassier/in, Schriftführer/in. Eine Person kann auch mehrere Funktionen in sich vereinen.
Der Zweigstellenausschuss kann bis zu drei Personen ohne Stimmrecht kooptieren.
Er organisiert und koordiniert die Tätigkeit der Zweigstelle.

Art. 39. Die/der Zweigstellenleiter/in

Die/der Zweigstellenleiter/in steht der Zweigstelle vor.

Art. 40. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KFS richtet sich nach dem Kalenderjahr

Art. 41. Auflösung des KFS und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung des KFS kann nur durch eine, zu diesem besonderen Zwecke eigens einberufene Landesversammlung beschlossen werden.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art. 42. Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 – 35 ZGB und des GvD Nr. 117/2017, insbesondere jene, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.